

Abteilung Soziales und Bürgerdienste
SozBüDDez

05.09.2006		29.09.2006	
05.09.2006		2240	
CV	1	2	400

Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A.

über
Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Handwritten signature: Handwritten signature

nachrichtlich den
Fraktionen der CDU, SPD, Grünen, FDP und Linke.PDS

Beantwortung der Kleinen Anfrage

Drs. Nr. : KA 119 /XVII

Betr.: Asylbewerber

Sehr geehrte Frau Bezirksverordnetenvorsteherin,
das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Im Rahmen der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbIG) werden derzeit 404 Bedarfsgemeinschaften leistungsrechtlich in der Abteilungszuständigkeit betreut, wovon 34 Bedarfsgemeinschaften in Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft sind.

Die in Ihrer Fragestellung erbetene Angabe über die konkrete Anzahl der Personen, die sich hinter der Summe der Bedarfsgemeinschaften in Gemeinschaftsunterkünften verbirgt, ist durch die, dem Bezirksamt zur Verfügung stehenden Fachsoftware PROSOZ, nicht ermittelbar.

Dies trifft in gleichem Maße auf die individuelle Aufschlüsselung nach Aufenthaltstiteln, Dauer des Aufenthalts, Herkunftsland, Geschlecht und Alter zu.

Zu 2 .

Auf der Grundlage des gesamtstädtischen Unterbringungsmanagements obliegt alleine dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) in steuernder Funktion die Zuweisung von Leistungsempfängern im Rahmen des AsylbIG in Gemeinschaftsunterkünften.

Vor diesem Hintergrund können die gewünschten Auskünfte u.a. über die Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte die vom Bezirk belegt werden, bzw. über deren Kapazitäten ausschließlich seitens des LAGeSo erbracht werden.

Zu 3.

Aussagen über vertragliche Bindungen von Gemeinschaftsunterkünften an freigemeinnützige bzw. privatkommerzielle Träger und die entsprechenden Träger, können auf Grund der steuernden Funktion des LAGeSo ebenfalls nur durch diese getroffen werden.

Zu 4.

Die durchschnittlichen monatlichen Kosten (vgl. AV-Wohn AsylbLG) belaufen sich ab 1. September 2006 auf 378, 09 Euro.

Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung dieses Betrages sind die durchschnittlichen gewichteten Verrechnungssätze der vertraglich gebundenen Unterkünfte des LAGeSo und der entsprechenden Tagessätze der vertragsfreien Unterkünfte. Konkrete Auskünfte über die Höhe von Durchschnitts-, Mindest-, bzw. Höchsttagesätzen pro Person kann ebenfalls nur das LAGeSo erteilen.

Zu 5.

Zur Frage eventueller Differenzen in den Tagessätzen kann seitens des Bezirksamtes keine Stellung genommen werden, da diese nicht bekannt sind (s.a. Zu 4).

Zu 6.

Im Haushaltsjahr 2005 wurden für „Kosten der Unterkunft in Einrichtungen nach -AsylbLG-“ insgesamt 223.152,76 Euro aufgewandt.

Zu 7.

Eine Gesamtübersicht der Gemeinschaftsunterkünfte liegt dem Bezirksamt nicht vor, da die Zuweisung der in Rede stehenden Gemeinschaftsunterkünfte dem LAGeSo obliegt.

Zu 8.

Infolge der fehlenden Zuständigkeit des Bezirksamtes kann auch die Frage zu den Mindestanforderungen, die Betreiber von Einrichtungen einhalten müssen, nur durch das LAGeSo beantwortet werden.

Zu 9.

Entfällt, da Punkt 5. nicht bejaht wurde.

Zu 10.

Durch das Bezirksamt werden keine Personen / Bedarfsgemeinschaften (mit Duldung) in die Gemeinschaftsunterkunft Motardstr. 101 a eingewiesen.

Das durch die Arbeiterwohlfahrt betriebene Wohnheim stellt in erster Linie eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber dar und wird durch die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) erstbelegt.

Der für die leistungsrechtliche Betreuung dieses Personenkreises sachlich zuständige Bereich verzeichnet derzeit zwei Bedarfsgemeinschaften, die durch die ZLA in die Motardstr. 101 a eingewiesen wurden. Beide Bedarfsgemeinschaften erhalten Leistungen gem. § 3 AsylbLG (Grundleistungen gem. § 3 (1) und Zusatzleistungen gem. § 3 (2) AsylbLG).

Zu 11.

Da 10. nicht bejaht wurde, ist eine Beantwortung dieser Frage dem Grunde nach entbehrlich.

Ergänzend sei jedoch bemerkt, dass beide in der Motardstr. 101 a untergebrachten Bedarfsgemeinschaften – bedingt durch die Leistungsgewährung im Rahmen des § 3 AsylbLG - nicht über die zentrale Essensausgabe versorgt werden und auch über entsprechende Barleistungen verfügen.

Zu 12.

Im Amt für Soziales erhalten derzeit 18 Bedarfsgemeinschaften Leistungen im Rahmen des § 1a AsylbLG. Für diesen Personenkreis werden die Kosten der Unterkunft gesichert, Kostenübernahmescheine für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs ausgestellt, notwendige Fahrtkosten erstattet und erforderliche Krankenhilfeleistungen erbracht.

Statistische Auswertungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer, des Herkunftslandes, des Geschlechts und des Alters ist durch die, dem Bezirksamt zur Verfügung stehenden Fachsoftware PROSOZ, nicht ermittelbar.

Zu 13.

In Ermangelung bisheriger Notwendigkeiten existieren keine statistischen Auswertungen hinsichtlich der Personenzahl, die im Zeitraum 2001 bis 2005 aus Gemeinschaftsunterkünften in Privatwohnungen verzogen sind.

Zu 14.

Durch Zur-Verfügung-Stellung von Arbeitsgelegenheiten sollen Leistungsberechtigte im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ihres Aufenthaltes im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Möglichkeit erhalten, in beschränktem Umfang ihre Lebenssituation selbst zu gestalten und diese finanziell verbessern zu können. Im Bezirk Neukölln wird diese Möglichkeit einer Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation seitens des Personenkreises nicht angenommen und derzeit auch nicht angeboten.

Dieser Umstand stellt jedoch kein isoliertes Problem dar. Von gleichlautenden Erfahrungen berichteten die Amtsleiter der Bereiche Soziales anderer Bezirke des Landes Berlin auf einer am 29. Juni 2006 stattgefundenen Arbeitsbesprechung. Unabhängig von finanziellen Anreizen ist der arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte gem. § 5 Abs. 4 AsylbLG jedoch auch verpflichtet, eine zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen.



Michael Büge
Bezirksstadtrat